

# **Satzung des Fördervereins der Grundschule Wankendorf e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

“Förderverein der Grundschule Wankendorf e.V.“.

Sitz des Vereins ist in Wankendorf.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und materielle Förderung der Grundschule Wankendorf -ausschließlich des Standortes Wankendorf- zur ideellen und materiellen Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln, z.B. durch Beiträge und Spenden. Der Ertrag aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden soll als Zuschuss für die Anschaffung von Lehr- und Lernmittel sowie als Hilfsfond bei kulturellen Veranstaltungen der Schule verwendet werden. Förderungsfähig ist nur, was allen Schüler und Schülerinnen der Grundschule Wankendorf (Standort Wankendorf) gleichermaßen zu Gute kommt.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

## **§ 5 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Das Amt Bokhorst-Wankendorf, mit Sitz in 24601 Wankendorf, vertreten durch den Amtsvorsteher, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

## **§ 7 Mitgliedschaft**

(1) Alle Eltern der Schulkinder, ehemalige SchülerInnen sowie Freunde der Schule können Mitglied werden. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Rücksendung der unterschriebenen Beitrittserklärung. Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Die Erklärung zum Austritt aus dem Förderungsverein muss schriftlich an den/die 1. Vorsitzende/n gerichtet werden. Die Kündigung ist zum Schuljahresende, spätestens bis zum 1. Schultag nach den Ferien möglich.

(3) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung ernannt werden.

## **§ 8 Beitragsregelung**

(1) Die Zugehörigkeit zum Verein verpflichtet zur Zahlung eines Mindestbeitrages von € 10,-- pro Schuljahr.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der jeweilige Jahresbeitrag wird bei Eintritt sofort fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren im laufenden Schuljahr eingezogen.

## **§ 9 Auszahlung der Geldmittel**

Über die Genehmigung von Anträgen und Auszahlung der Geldmittel entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 Der Vorstand, Zusammensetzung, Rechte und Pflichten**

(1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die 1. Vorsitzende und sein/e Vertreter/-in (2. Vorsitzende/r). Beide vertreten den Förderverein gemeinsam. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Vorstand (1. Vorsitzende/r) und sein/e Vertreter/-in (2. Vorsitzende/r), Schriftführer/-in und Kassenwart/-in wird durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, danach erfolgt Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen oder geheim. Die Wahlform wird durch einfache Mehrheit festgesetzt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Jährlich einmal muss eine Versammlung der Mitglieder des Vereins stattfinden, auf der der geschäftsführende Vorstand einen Rechenschaftsbericht abzulegen hat. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem gesetzten Termin durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchhaltung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder dann einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dieses fordern. Alle Beschlüsse der Versammlung sind in einem Protokoll festzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 12 Satzungsänderungsanträge**

(1) Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(3) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des §26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.09.2018 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 23. Juni 1981 mit Änderungen